

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/3/15 97/09/0341

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2000

Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

E6j

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

61995CJ0285 Suat Kol VORAB;

ARB1/80 Art14 Abs1;

ARB1/80 Art6 Abs1;

AuslBG §1 Abs3;

FrG 1993 §18 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs1 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 2000/03/15 97/09/0260 7

Stammrechtssatz

Das auf Gemeinschaftsrecht beruhende Aufenthaltsrecht kann dem türkischen Arbeitnehmer nur dann abgesprochen werden, wenn die Behörde feststellt, dass das persönliche Verhalten des Fremden auf eine konkrete Gefahr weiterer schwerer Störungen der öffentlichen Ordnung in Österreich hindeutet und derart die Voraussetzungen für eine mit Art 14 Abs 1 Assozratsbeschuß Nr 1/80 in Einklang stehenden Ausweisung vorliegen bzw inwieweit eine solche gerechtfertigt wäre (Hinweis EuGH 10.Februar 2000, in der Rechtssache C-340/97, Ömer Nazli ua gegen Stadt Nürnberg; hier:

Ungültigerklärung des Sichtvermerks wegen eines Verstoßes gegen das Suchtgiftgesetz).

Gerichtsentcheidung

EuGH 695J0285 Suat Kol VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997090341.X08

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at